

5/11



11.10.2011

Amtsblatt der Stadt Schwerte



Inhalt	Seite
56. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	67
57. Bekanntmachung	
Aufgebote von Sparkassenbüchern.....	67
58. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	67
59. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	67
60. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	67
61. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	68
62. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	68
63. Bekanntmachung	
Aufgebote von Sparkassenbüchern.....	68
64. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	68
65. Bekanntmachung	
Aufgebote von Sparkassenbüchern.....	68
66. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	69

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Rathausstraße 31
58239 Schwerte
Telefon: 02304/104-201

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.

Darüber hinaus ist der kostenfreie Download von der Homepage der Stadt Schwerte möglich. Unter www.schwerte.de/rathaus finden Sie die Amtsblätter in der Rubrik "Downloads". Der genaue Link lautet: <http://stadt.schwerte.de/site/602.0.html>.

67.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	69
68.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	69
69.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	69
70.	Bekanntmachung	
	Widmung einer Straße.....	70
71.	Bekanntmachung	
	Einziehung von Teilflächen nach StrWG NRW Im Winkel/Kampwiese.....	72
72.	Bekanntmachung	
	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 Ergste „Am Derkmannsstück“ einschließlich der 1. Änderung - Satzungsbeschluss -.....	74
73.	Bekanntmachung	
	Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2012 und 2013.....	76
74.	Bekanntmachung	
	I. Nachtrag vom 30.09.2011 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 07.05.2009.....	77
75.	Bekanntmachung	
	I. Nachtrag vom 30.09.2011 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 07.05.2009.....	79
76.	Bekanntmachung	
	VI. Nachtrag vom 30.09.2011 zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990.....	81
77.	Bekanntmachung	
	XVIII. Nachtrag vom 30.09.2011 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994.....	84
78.	Bekanntmachung	
	Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßen- reinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011.....	86
79.	Bekanntmachung	
	Änderung von Schiedsamtsbezirken in der Stadt Schwerte.....	122
80.	Bekanntmachung	
	Stadtwerke Schwerte GmbH.....	124
81.	Bekanntmachung	
	Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts - Jahresabschluss 2010.....	125

56. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 286 309**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

57. Bekanntmachung

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. **300 320 777** und **300 293 958**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, sind verloren gegangen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls die Bücher für kraftlos erklärt werden.

58. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **406 909 085**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

59. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 940 045**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

60. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 525 268**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

61. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 320 892**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

62. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 809 787**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

63. Bekanntmachung

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. **300 328 366** und **300 824 315**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, sind verloren gegangen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls die Bücher für kraftlos erklärt werden.

64. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 366 275**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

65. Bekanntmachung

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. **300 237 872** und **309 092 294**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, sind verloren gegangen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls die Bücher für kraftlos erklärt werden.

66. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **306 118 936**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

67. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 545 597**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

68. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 809 159**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

69. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **309 065 977**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

70. Bekanntmachung

Widmung einer Straße

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der z.Zt. geltenden Fassung wird die Straße

**„Weidenweg“
Gemarkung Westhofen, Flur 4, Flurstücke 2968, 2736, 2463, 2487**

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), öffentlich gewidmet.

Die zu widmende Straßenfläche ist in dem nachstehenden Flurkartenausschnitt dargestellt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Fläche kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-07/0138

Schwerte, 31.08.2011
Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

71. Bekanntmachung

Einziehung von Teilflächen nach StrWG NRW Im Winkel/Kampwiese

Die Stadt Schwerte beabsichtigt gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) - in der z.Zt. geltenden Fassung - Teilflächen der Grundstücke

Gemarkung Ergste, Flur 14, Flurstück 595 (Kampwiese) und Gemarkung Ergste, Flur 14, Flurstück 683 (Im Winkel)

entsprechend dem nachstehenden Übersichtsplan einzuziehen, da sie keine Verkehrsbedeutung haben. Die Teilflächen sind katastermäßiger Bestandteil der gewidmeten Straßenflächen, wurden aber nicht als Straßenfläche ausgebaut.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte – Bereich Bauordnung, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-09/0023

Schwerte, 29.08.2011
Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

GEODATEN-AUSZUG

Projekt: Einziehung nach StrWG
Betreff: Teilflächen Im Winkel/Kampwiese
Datum : 30.08.2011



STADT SCHWERTE

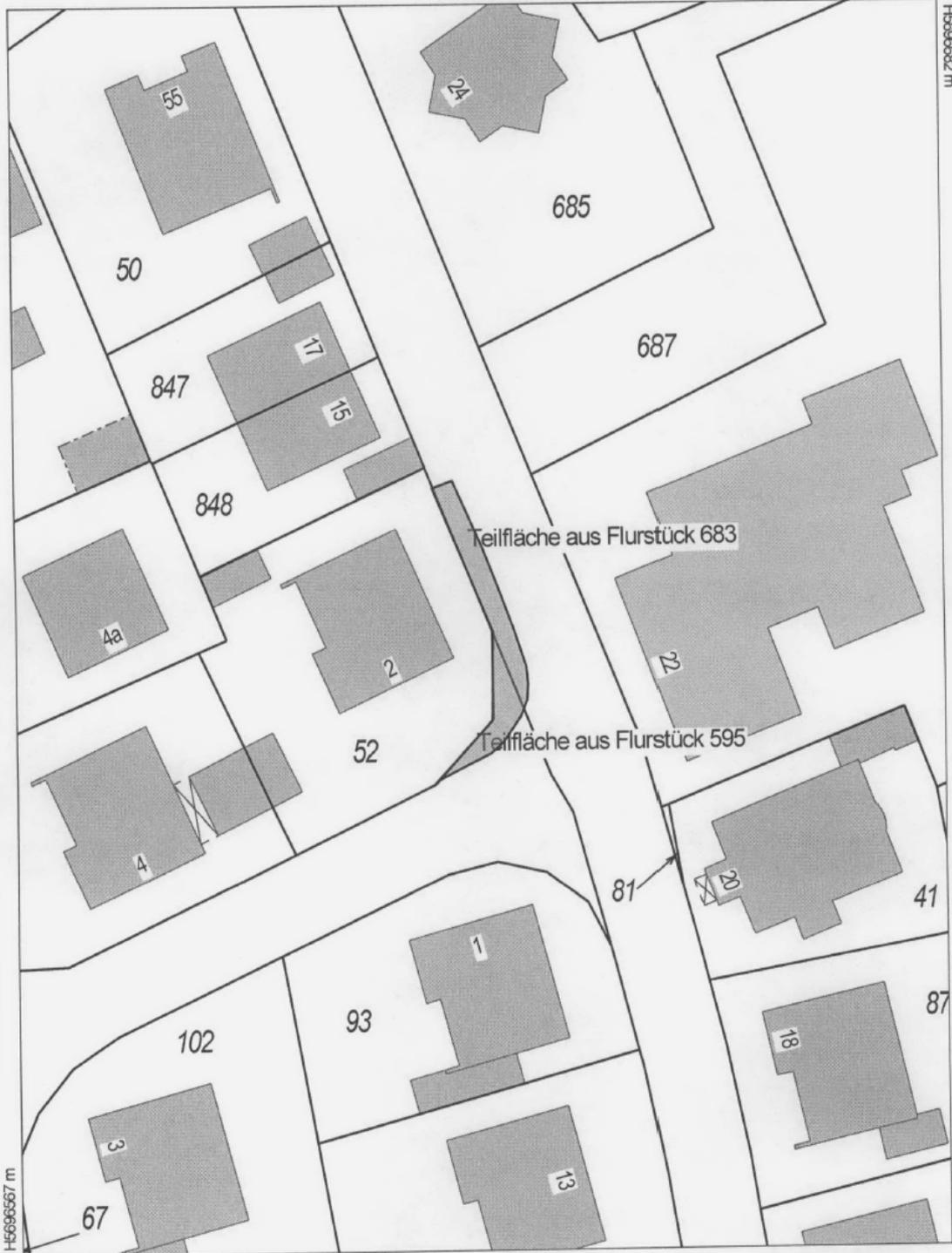
- Bauordnung -

erstellt von: Heinz-Werner Schäfer



Maßstab : 1:500

R 399875 m



H 696567 m

R 399787 m

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

72. Bekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 Ergste „Am Derkmannsstück“ einschließlich der 1. Änderung

- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 28.09.11 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – in der zzt. gültigen Fassung – zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 Ergste „Am Derkmannsstück“ einschließlich der 1. Änderung gefasst.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes einschließlich der 1. Änderung liegt östlich der B 236 / Letmather Straße und südwestlich des Bürenbrucher Wegs. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 75.

Der Bebauungsplan Nr. 12 Ergste wird aufgehoben, da dieser Mängel aufweist, die zur Rechtsunsicherheit des Planes führen. Die 1. Planänderung enthält gleichsam Plandefizite und wird daher ebenfalls aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan einschließlich der 1. Änderung außer Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der zzt. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Absatz 2 BauGB).
3. Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zzt. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Aufhebung dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B) die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-02/1/12
Schwerte, 29.09.2011

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

73. Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Aufgrund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 mit seinen Anlagen kann ab 17.10.2011 während der Dienststunden:

montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 10, 58239 Schwerte, Zimmer 218, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe Einwendungen bei der vorgenannten Stelle erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schwerte, 29.09.2011

gez.
Böckelühr

74. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 30.09.2011 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 07.05.2009

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 3 des Landesaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NRW S. 95) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1969 (GV NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 28.09.2011 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 07.05.2009 beschlossen:

§ 1

§ 9 (Grundgebühr, Verbrauchskosten) Absatz 2 erhält folgende Sätze 3 und 4, die nachfolgenden Sätze verschieben sich entsprechend:

Gemeinschaftsflächen wie Sanitäranlagen und Küchen werden anteilig berücksichtigt. Die anteiligen Gemeinschaftsflächen werden durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte reine Wohnfläche und die Multiplikation dieses Ergebnisses mit der individuell in Anspruch genommenen Wohnfläche ermittelt.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt ab 01.11.2011 pro Quadratmeter monatlich: 6,13 Euro.

Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.11.2011 pro Quadratmeter monatlich: 5,96 Euro.

§ 2

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.11.2011 in Kraft.

BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende I. Nachtrag vom 30.09.2011 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 07.05.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Der vorstehende I. Nachtrag vom 30.09.2011 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 07.05.2009 stimmt mit dem am 28.09.2011 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 30.09.2011

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

75. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 30.09.2011 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 07.05.2009

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1969 (GV NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 28.09.2011 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 07.05.2009 beschlossen:

§ 1

§ 2 (Benutzungsverhältnis) erhält folgenden neuen Absatz 1, die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend:

(1) Die Nutzer können die Unterkunft nicht als Dauerwohnung beanspruchen. Die Notunterkunft gewährleistet ein Unterkommen einfachster Art. Die Pflicht, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung nicht berührt.

§ 2

§ 7 (Instandhaltung) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Instandhaltung der Unterkunft obliegt der Stadt. Die Nutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung und ausreichende Lüftung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

§ 3

§ 9 (Grundgebühr, Verbrauchskosten) Absatz 2 erhält folgende Sätze 3 und 4, die nachfolgenden Sätze verschieben sich entsprechend:

Gemeinschaftsflächen wie Sanitäreanlagen und Küchen werden anteilig berücksichtigt. Die anteiligen Gemeinschaftsflächen werden durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte reine Wohnfläche und die Multiplikation dieses Ergebnisses mit der individuell in Anspruch genommenen Wohnfläche ermittelt.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt ab 01.11.2011 pro Quadratmeter monatlich: 9,84 Euro.

Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.11.2011 pro Quadratmeter monatlich: 2,95 Euro.

§ 4

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.11.2011 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende I. Nachtrag vom 30.09.2011 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 07.05.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Der vorstehende I. Nachtrag vom 30.09.2011 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 07.05.2009 stimmt mit dem am 28.09.2011 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 30.09.2011

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

76. Bekanntmachung

VI. Nachtrag vom 30.09.2011 zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990

Präambel

Aufgrund der §§ 7,10 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 28.09.2011 folgenden VI. Nachtrag zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 wird durch folgenden neuen Tarif ersetzt (die Gebühren wurden mathematisch gerundet):

1. Gebühren für die Aufbewahrung und Bestattung von Leichen

- 1.1 Aufbewahrungsgebühren für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenkammer bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen nicht städt. Friedhof einschl. Dekoration der Leichenkammer **67,- €**

2. Bestattungsgebühren

2.1 Sargbeisetzungen in einem Wahl-/Reihengrab

- a) für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab **827,- €**
b) für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr **413,- €**

2.2 Urnenbeisetzungen

- a) in einem Urnenreihengrab **208,- €**
b) in einem Urnenwahlgrab **258,- €**
c) in einem Urnengemeinschaftsfeld **208,- €**

3. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten

3.1 Reihengräber - 25 Jahre Nutzungszeit -

Sargbeisetzungen für Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr an **1.106,- €**

3.2 Reihengräber für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **553,- €**

3.3 Wahlgräber - 30 Jahre Nutzungszeit -

für alle Personen **1.333,- €**

3.4 Urnengräber

a)	Reihengräber - 25 Jahre Nutzungszeit -	849,- €
b)	Wahlgräber - 30 Jahre Nutzungszeit -	1.020,- €
c)	Gemeinschaftsfeld – 25 Jahre Nutzungszeit (inkl. Pflegekosten für Nutzungszeit)	845,- €
d)	anonyme Bestattung (inkl. Pflegekosten für Nutzungszeit)	845,- €

4. Gebühren für Ausbettungen und Wiederbestattungen

4.1 Ausbetten

a)	für eine Leiche von Personen über 5 Jahren	852,- €
b)	für eine Leiche von Personen unter 5 Jahren	451,- €
c)	eines Aschenrestes	107,- €

4.2 Wiederbestattungsgebühren

a)	für eine Leiche von Personen über 5 Jahren	426,- €
b)	für eine Leiche von Personen unter 5 Jahren	223,- €
c)	eines Aschenrestes	54,- €

5. Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen

1.	Trauerhallenbenutzung einschl. Ausschmücken und Läuten	218,- €
2.	Orgelbenutzung	16,- €

6. Genehmigungsgebühr für Grabmale

1.	Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals	52,- €
2.	Genehmigungsgebühr Einfassung	52,- €

7. Sonstige Gebühren

	Gebühr für die Erteilung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende	38,- €
--	--	--------

§ 2

Dieser VI. Nachtrag tritt am 01.01.2012 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende VI. Nachtrag vom 30.09.2011 zur Gebührensatzung nebst Gebührentarife für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende VI. Nachtrag vom 30.09.2011 zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 stimmt mit dem am 28.09.2011 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 30.09.2011

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

77. Bekanntmachung

XVIII. Nachtrag vom 30.09.2011 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994

Aufgrund der §§ 7, 10 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung, § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250/ SGV NRW 74) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. I 2005, S. 762 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 28.09.2011 folgenden XVIII. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 beschlossen:

§ 1

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Restmüllbehälter

- | | | |
|------------------------------------|---------|----------------|
| (a) mit einem Fassungsvermögen von | 80 l | 139,20 Euro, |
| (b) mit einem Fassungsvermögen von | 120 l | 208,80 Euro, |
| (c) mit einem Fassungsvermögen von | 240 l | 417,60 Euro, |
| (d) mit einem Fassungsvermögen von | 1.100 l | 1.914,00 Euro. |

Erfolgen die Leerungen mehr als einmal 14-tägig, so vervielfacht sich der Betrag entsprechend der Häufigkeit der Leerung

§ 2

Dieser XVIII. Nachtrag tritt am 01.01.2012 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende XVIII. Nachtrag vom 30.09.2011 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende XVIII. Nachtrag vom 30.09.2011 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 28.09.2011 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 30.09.2011

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

78. Bekanntmachung

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW Seite 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 28.09.2011 folgende Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Schwerte betreibt als öffentliche Einrichtung die Reinigung und Winterwartung
 - der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen,
 - der Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen nur, soweit es sich um Ortsdurchfahrten handelt.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung insbesondere der Fahrbahnen und Gehwege.

Zur Fahrbahn gehören neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straßen auch alle übrigen Straßenoberflächen, insbesondere Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Banketten, Bushaltestellenbuchten sowie Radwege.

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

 - alle selbstständigen Gehwege,
 - gemeinsame Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 - alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile

sowie

 - Gehbahnen in 1,50 m-Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und in Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (3) Die Winterwartung umfasst das Räumen und Streuen insbesondere auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Fußgängerüberwegen und gefährlichen Stellen bei Schnee und/oder Eisglätte.
- (4) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist, nach Reinigungsverpflichtungen (Stadt- bzw. Grundstückseigentümer), dem Reinigungsumfang (Gehweg und/oder Fahrbahnreinigung) und vorzunehmender Reinigungshäufigkeit, eingeteilt.
- (5) Die Straßen, in denen die Winterwartung der Fahrbahnen von der Stadt vorgenommen wird, sind in dem anliegenden Winterdienstverzeichnis (Anlage 2) gekennzeichnet. Darin sind die Straßen nach Streupriorität in die Streuklassen I, II und FGZ eingeteilt. Das Winterdienstverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (6) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, treten bezüglich der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten die Erbbauberechtigten an die Stelle der Grundstückseigentümer

§ 2

Übertragung der Reinigungs- und Winterwartungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Gehwege und der im Straßenreinigungsverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird im darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Ausgenommen sind die Gehwege, auf denen eine öffentliche Handreinigung durchgeführt wird.
- (2) Die Winterwartung aller Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Ausgenommen sind die Gehwege in der Fußgängerzone, auf denen eine öffentliche Winterwartung durchgeführt wird.

Die Winterwartung der Fahrbahnen der Straßen gemäß § 1 Absatz 1 dieser Satzung, die nicht im Winterdienstverzeichnis aufgeführt sind, wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Diese Pflicht beschränkt sich jedoch auf das Räumen und Streuen der für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge.

- (3) Sind Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungs- bzw. winterwartungspflichtig, erstreckt sich die Pflicht nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein pflichtiger Anlieger vorhanden, so erstreckt sich die Reinigungs- und Winterwartungspflicht auf die gesamte Straßenbreite.
- (4) Auf Antrag des Pflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungs- und Winterwartungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers außergewöhnlicher Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungsverpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat und Verschmutzungen, welche die Hygiene nicht unerheblich beeinträchtigen, eine Behinderung oder Verkehrsgefährdung (z. B. Papier, Flaschen, Scherben, Äste) darstellen. Die Reinigungspflicht umfasst auch die gehwegbezogenen Baumscheiben, ausgenommen sind gärtnerische Leistungen.

Unkraut ist auf befestigten Flächen zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite des Gehweges so einschränkt, dass eine Mindestbreite von 1 m nicht mehr gewährleistet ist oder geeignet ist, Straßen- oder Gehwegbelege zu beschädigen.

- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten 3 Tage des nach § 2 Absatz 1 festgelegten Reinigungszeitraumes zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen (Nutzungspflicht für den grundstücksbezogenen Abfallbehälter) zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Es ist verboten, das Laub von Gehwegen auf die Straße zu schaffen.

§ 4

Umfang der Winterwartungspflicht

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte sind
 - die Gehwege aller öffentlichen Straßen gemäß § 1 zu räumen und zu bestreuen.

Ist die Winterwartung der Fahrbahn gemäß § 2 übertragen, so sind bei Schnee- und Eisglätte

 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
 - Querungshilfen über die Fahrbahn,
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Straßeneinmündungen

zu räumen und zu bestreuen.
- (2) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und/oder entstandene Glätte sind jeweils unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls beziehungsweise nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und/oder entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, samstags bis 8:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) Auf die Verwendung von Salz und anderen auftauenden Stoffen auf Gehwegen ist grundsätzlich zu verzichten. Der Gebrauch ist nur bei gefährlichen Stellen und/oder bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z. B. Eisregen) erlaubt, soweit ein verkehrssicherer Zustand durch die Verwendung von anderen Mitteln allein nicht wieder hergestellt werden kann. Auf Baumscheiben und begrünten Flächen darf salzhaltiger Schnee nicht abgelagert werden.
- (4) Die Gehwege sind in der vorhandenen Breite bzw. bis zu einer Breite von 1 m für den Fußgängerverkehr freizuhalten.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert wird. Schnee und Eis von Privatgrundstücken dürfen nicht auf dem Gehweg und/oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (6) Gehwege zu Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr und Schulbusse müssen so von Schnee freigehalten werden und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Von dieser übertragenen Winterwartungspflicht sind diejenigen Haltestellen ausgenommen, die aufgrund ihres baulichen Zustandes vom Gehweg abgegrenzt sind (z. B. Bushaltestellen mit Buscaps).
- (7) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind zu entfernen.
- (8) An Straßenkreuzungen müssen die Gehwegflächen so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Querungsbereichen sichergestellt ist.
- (9) Die auf Gehwegen und Fahrbahnen von den Grundstückseigentümern aufgebrauchten Streumittel sind nach Beendigung der Schnee- und Eisglätte (soweit erforderlich) zu beseitigen.

§ 5

Begriff des erschlossenen Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragene Buchgrundstück.

- (2) Das Grundstück nach Absatz 1 ist durch eine Straße erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage die übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung ermöglicht wird. Eine fußläufige Zugangsmöglichkeit reicht dabei für die Erschließung im Sinne des Straßenreinigungsrechtes aus.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt Schwerte erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen und/oder deren Zugehörigkeit zu einer Winterdienstklasse Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Straßenreinigungsgesetz NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung und dem Winterdienst sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Schwerte.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind/ist für

- a) die Straßenreinigung
die Grundstücksseiten, die an die von der Stadt gereinigte Straße angrenzt, welche das Grundstück erschließt (Frontlängen) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen
- b) den Winterdienst
die Grundstücksseite, die an die von der Stadt wintergewartete Straße angrenzt, welche das Grundstück erschließt (Frontlänge) und die Zugehörigkeit zu einer Streuklasse.

- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

Angrenzende und zugewandte Seiten sind zu addieren.

- (3) Wird ein Grundstück über eine unselbstständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende beziehungsweise dem Hauptzug zugewandten Seite zugrunde zu legen. Selbstständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt.

Wird ein Grundstück nur durch einen Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten gradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 Meter einschließlich abgerundet und über 0,50 Meter aufgerundet.

- (4) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksseiten wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksseite zugrunde gelegt.

- (5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

- a) bei einmal wöchentlicher Reinigung 2,53 €
- b) bei zweimal wöchentlicher Reinigung 5,06 €

- | | |
|------------------------------------|--------|
| c) bei vierzehntägiger Reinigung | 1,27 € |
| d) Handreinigung (6 x wöchentlich) | 8,09 € |
- (6) Für die Winterwartung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für:
- | | |
|-----------------------|--------|
| a) die Streuklasse I | 2,75 € |
| b) die Streuklasse II | 2,20 € |
| c) FGZ | 5,50 € |

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke. Besteht ein Erbbaurecht ist anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Laufe eines Monats ein Eigentumswechsel oder ein Wechsel im Erbbaurecht ein, so ist der neue Rechtsinhaber mit Beginn des Folgemonats gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht des bisherigen Rechtsinhabers endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsänderung stattfindet.
- (3) Gebührenpflichtige haben alle für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Änderungen, welche die Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb eines Monats unaufgefordert der Stadt mitzuteilen. Beauftragte der Stadt sind berechtigt, zur Feststellung und Überprüfung von Bemessungsgrundlagen das Grundstück zu betreten.

§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der öffentlichen Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für den Winterdienst entsteht mit dem 1. Januar jeden Kalenderjahres.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (4) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie können mit anderen Abgaben gemeinsam angefordert werden.
- (5) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den für die Heranziehung zu Grundsteuern maßgebenden Bestimmungen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach den §§ 2 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 bis 4 dieser Satzung verstößt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OwiG ist der Bürgermeister der Stadt Schwerte.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.09.2006 einschließlich des V. Nachtrages vom 06.12.2010 außer Kraft.

**Straßenreinigungsverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren
(Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung)**

Die Straßenreinigung wird auf den nachstehend aufgeführten Straßen wie folgt ausgeführt:

Reinigungsstufe 1 = 1x wöchentlich

Reinigungsstufe 2 = 2x wöchentlich

Reinigungsstufe 3 = 1x vierzehntägig

Handreinigung = 6x wöchentlich

Straße	Straßenreinigung				Bemerkungen
	Reinigungs- klasse	Handreinigung	Fahrbahnreinigung		
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
Adolph-Kolping-Straße	3		x		
Agnes-Miegel-Straße	3		x		ohne Stichstraße
Agnes-Miegel-Straße	3			x	Stichstr. Haus-Nr. 26-42
Agnes-Tütel-Weg	3		x		
Ahornweg	3		x		
Akazienweg	3		x		
Albert-Pepper-Weg	1			x	
Alfred-Klanke-Straße	3		x		
Allouagnestraße	3		x		
Alte Freiheit	3			x	
Alte Lay	3		x		
Alte Unnaer Straße	3			x	
Alter Dortmunder Weg	3		x		
Alter Hellweg	3		x		
Am Bahrenkamp	3			x	
Am Böckenstück	3		x		ohne Verbindungsweg Am Derkmannsstück 27 – Am Derkmanns- stück 95

Straßenreinigung					
Straße	Reinigungs- klasse	Handreinigung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
Am Böckenstück	3			x	Verbindungsweg Am Derkmannsstück 27 – Am Derkmannsstück 95
Am Brauck	3			x	
Am Bruch	3		x		
Am Buchenstück	3		x		
Am Buschufer	3			x	
Am Dahlbrink	3		x		
Am Derkmannsstück	3		x		ohne Haus Nr. 56-72, 76-90 und Stichstraße zu Haus Nr. 100-102
Am Derkmannsstück	3		x		Haus Nr. 11-23a, 24- 36, 61, 63, 71, 79, 87, 89
Am Derkmannsstück	3			x	Haus Nr. 56-72, 76-90 und Stichstraße zu Haus Nr. 100-102
Am Dohrbaum	3			x	
Am Drüfel	3			x	
Am Dümpelmanns- kamp	3			x	
Am Ehrenmal	3			x	
Am Elsebad	3		x		
Am Elsebad				x	Haus Nr. 44-60
Am Eulenhof	3			x	
Am Feuerteich	3			x	
Am Gartenbad	3			x	
Am Hausbruch	3		x		
Am Heedufer	3		x		
Am Hermannsbrunnen	3		x		
Am Hohenstein	3		x		Am Ufer bis Haus Nr. 77

	Straßenreinigung				
Straße	Reinigungs- klasse	Handreinigung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
Am Hohlen Wege	3			x	
Am Holderbusch	3			x	
Am Kieküm	3		x		
Am Kindergarten	3		x		von Untere Wülle bis Kleeweg
Am Kindergarten	3			x	außer Untere Wülle bis Kleeweg
Am Kirchhof	3			x	
Am Kleinenberg	3			x	
Am Knapp	3		x		Bürenbrucher Weg bis Am Knapp 8
Am Knapp	3			x	Am Knapp 8 bis Am Elsebad
Am Kornfeld	3			x	
Am Krusen Bäumchen	3		x		
Am Kuckuck	3			x	
Am Langen Rüggen	3		x		Feldstraße bis Auf der Gunst, ohne Stichstraßen
Am Langen Rüggen	3			x	Auf der Gunst bis Am Lenningskamp und Stichstraßen
Am Lenningskamp	3		x		
Am Markt	2	x	x		
Am neuen Kampe	3			x	
Am Ostentor	3		x		
Am Pflanzgarten	3			x	
Am Quickspring	3		x		
Am Sauerfeld	3		x		
Am Schliggenstück	3			x	
Am Schulpfad	3			x	

	Straßenreinigung				
Straße	Reinigungs- klasse	Handreinigung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
Am Sohlenkamp	3		x		
Am Sonnenufer	3			x	
Am Spaemannshof	3			x	
Am Springe	3			x	
Am Stadtpark	3			x	
Am Steinbach	3		x		
Am Stemmert	3			x	
Am Straßborn	3		x		
Am Teich	3		x		
Am Ufer	3		x		
Am Uhlenhorst	3			x	
Am Voßkampe	3			x	
Am Walde	3			x	
Am Weidenbusch	3			x	
Am Wiesenberge	3		x		
Am Winkelstück	3		x		
Am Wittenkamp	3			x	
Am Ziegelofen	3			x	
Am Zimmermanns- Wäldchen	3			x	
Am Zollpfosten	3		x		
Amtsstraße	3		x		
An den Berken	3		x		
An den Grachten	3		x		Zur Zeit im Bau
An den Thunbüschen	3		x		
An der Ruhr	3			x	
An der Schützengräfte	3		x		
An der Silberkuhle	3		x		ohne Stichstraßen

	Straßenreinigung				
Straße	Reinigungs- klasse	Handreinigung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
An der Silberkuhle	3			x	Stichstraßen
An der Steinkuhle	3		x		
Appelhof	3		x		Ostberger Straße bis Graf-Adolf-Straße
Appelhof	3			x	Stichstraße
Ardeyeck	3			x	
Arthur-Schopenhauer- Weg	3			x	
Asternweg	3			x	
Auf dem Eilande	3			x	
Auf dem Hallo	3			x	
Auf dem Heithof	3		x		
Auf dem Hilf	3		x		
Auf dem Kamp	3		x		
Auf dem Spiekstück	3			x	
Auf dem Tummelplatz	3		x		
Auf der Böcke	3		x		
Auf der Gunst	3		x		
Auf der Heide	3		x		
Auf der Hemke	3		x		ohne Stichstraßen
Auf der Hemke	3			x	Stichstraßen
Auf der Heuschede	3			x	
Auf der Hofestatt	3		x		
Auf der Höhe	3		x		
Auf der Lichtenburg	3		x		
Auf der Ostenheide	3		x		
Auf der Steimke	3		x		
Bachstraße	3		x		

	Straßenreinigung				
Straße	Reinigungs- klasse	Handreinigung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
Bahnhofstraße	2	x	x		
Bährensstraße	3		x		
Barlohsgrund	3		x		ohne Haus Nr. 12-16 und ungerade Haus Nr. 17-33
Barlohsgrund	3			x	siehe oben angeführte Haus-Nr.
Beckenkamp	3		x		
Beckenkamp	3		x	x	Beckestraße bis Beckenkamp 14
Beckestraße	2		x		
Beckhausweg	3		x		Villigster Straße bis Schröders Gasse
Beckhausweg	3			x	Schröders Gasse bis Am Winkelstück
Beethovenstraße	3		x		
Behnesstraße	3		x		
Bergerhofweg	3		x		
Bergische Straße	1		x		
Bergstraße	3		x		Hörder Straße bis Haus Nr. 10 ohne Stichwege
Bethunestraße	1		x		Robert-Koch-Platz bis Ortsdurchfahrt
Bierstraße	3			x	
Binnerheide	3		x		Haus Nr. 1-21 und 23- 36
Binnerheide	3			x	Haus Nr. 21 bis Ende (angrenzend an Bun- desbahn und Autobahn)
Birkenstraße	3		x		
Blumenweg	3			x	
Brackmannskamp	3			x	
Brinkmanns Hof	3			x	

	Straßenreinigung				
Straße	Reinigungs- klasse	Handreinigung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
Bruchstraße	3		x		Hagener Straße bis Bruchstraße 28 (Wasserstraße)
Bruchstraße	3			x	Wasserstraße bis Ende
Brückstraße	2		x		ohne Stichstraße
Brückstraße	-	x			nur gerade Haus-Nr. bis 26
Brüninghausstraße	3			x	
Brunnenstraße	3		x		
Brunsiepen	3			x	
Buchenweg	3			x	
Buntspechtweg	3			x	
Bürenbruch	3			x	
Bürenbrucher Weg	3		x		Letmather Straße bis Ortsgrenze
Buschkampweg	3		x		
Chattenstraße	3		x		ohne Haus Nr. 48-52
Cheruskerstraße	3		x		
Dieckerhofsweg	3			x	
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	3		x		
Dinkelweg	3			x	
Dorfstraße	3			x	
Ebbergstraße	3		x		
Eichendorffstraße	3		x		
Eichenweg	3			x	
Eickhofstraße	3		x		
Eintrachtstraße	1		x		
Eintrachtstraße	-	x			von Bahnhofstraße bis Zufahrt Tiefgarage Sparkasse

	Straßenreinigung				
Straße	Reinigungs- klasse	Handreinigung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
Eisenindustriestraße	1			x	
Elsetalstraße	3		x		Am Winkelstück bis Höhenweg
Elsetalstraße	3			x	Höhenweg bis Haus Nr. 53
Emil-Rohrman- Straße	3		x		
Emil-Ruschenbaum- Weg	3			x	
Emmastraße	3		x		
Ernst-Barlach-Weg	3			x	
Ernst-Gremler- Straße	3		x		
Ernst-Moritz-Arndt- Straße	3			x	
Eschenweg	3		x		
Fasanenweg	3		x		
Feldlerchenweg	3			x	
Feldstraße	3		x		
Fichtenstraße	3		x		
Finkenstraße	3		x		
Fleitmannsplatz	3		x		ohne Haus Nr. 3 und 4
Fleitmannsplatz	3			x	Haus Nr. 3 und 4
Fleitmannstraße	3		x		
Fliederweg	3		x		südlich des Narzissen- weges
Fliederweg	3			x	nördlich des Nar- zissenweges
Föhrenweg	3			x	
Forellenweg	3		x		
Försterweg	3			x	
Friedrich-von- Schelling-Weg	3			x	

	Straßenreinigung				
Straße	Reinigungs- klasse	Handreinigung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
Franz-Cloidt-Weg	3			x	
Freiherr-vom-Stein- Straße	3		x		
Fridagsgut	3			x	
Friedensstraße	1		x		Beckestraße bis Westwall
Friedensstraße	2	x	x		Westwall bis Hüsing- straße
Friedhofstraße	3		x		
Friedrich-Hegel-Straße	3		x		ohne Stichstraße
Friedrich-Hegel-Straße	3			x	Stichstraße
Friedrich-Nietzsche- Straße	3			x	
Friedrichstraße	1		x		
Garbepfad	3			x	
Gartenstraße	3		x		Feldstraße bis West- hellweg
Gartenstraße	3			x	Sonnenstraße bis Feldstraße (Fußweg)
Gasstraße	2		x		
Gehrenbachstraße	3		x		
Geisecker Talstraße	3		x		
Gerhart-Hauptmann- Straße	3			x	
Gerstenweg	3			x	
Geschwister-Scholl- Straße	3			x	
Gillstraße	3		x		
Ginsterweg	3			x	
Goethestraße	2		x		
Goldammerweg	3			x	

	Straßenreinigung				
Straße	Reinigungs- klasse	Handreinigung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
Gotenstraße	3		x		
Gottfried-Herder-Straße	3			x	
Gottlieb-Fichte-Weg	3			x	
Grabenstraße	3		x		Hohlweg bis Im Gässchen
Grabenstraße	3			x	Im Gässchen bis Schloßstraße
Graf-Adolf-Platz	3		x		
Graf-Adolf-Straße	1		x		
Graf-Diederich-Straße	3		x		
Grafeneck	3		x		
Grandweg	3		x		
Große Marktstraße	2			x	
Groven Wiese	3		x		
Grüner Weg	3		x		Reichshofstraße bis Am Krusen Bäumchen
Grüner Weg	3			x	Am Krusen Bäumchen bis Ende
Grünstraße	1		x		
Grürmannstraße	3		x		
Gustav-Heinemann- Straße	3		x		ohne Stichweg
Gustav-Heinemann- Straße	3			x	Stichweg
Haferweg	3			x	
Hagener Straße	2		x		Ortsdurchfahrt Schwer- te-Mitte
Hagener Straße	-	x			von Brückstraße bis Haus Nr. 7/14
Hagener Straße	3		x		Ortsdurchfahrt Wandh- ofen
Hagener Straße	3		x		Ortsdurchfahrt Westh-

	Straßenreinigung				
Straße	Reinigungs- klasse	Handreinigung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
					ofen
Hainbuchenweg	3			x	
Hangstraße	3			x	
Hanseweg	3		x		
Haselackstraße	1		x		
Hasencleverweg	3			x	Schützenstraße bis Zufahrt Wertstoffhof
Hasenweg	3		x		
Hastingsallee	2		x		
Haydnstraße	3		x		
Heidekamp	3		x		
Heidestraße	1		x		ohne Stichstraßen
Heidestraße	3			x	Stichstraßen
Heinkessiepen	3		x		ohne Stichstraßen
Heinkessiepen	3			x	Stichstraßen
Heinrich-von-Stephan- Straße	3			x	
Heinrich-Heine-Straße	3		x		
Heinrich-Lübke-Straße	3		x		
Heinrich-Möller-Weg	3			x	
Heinrich-Overbeck- Weg	3		x		
Heinrich-Wick-Straße	3		x		
Helenenweg	3			x	
Hellpothstraße	2		x		
Hengstenbergstraße	3		x		
Hermann-Löns-Weg	3		x		
Hermannstraße	3		x		ohne Stichstraßen
Hermannstraße	3			x	Stichstraßen

	Straßenreinigung				
Straße	Reinigungs- klasse	Handreinigung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
Hermann-von-Wanthoff-Straße	3		x		
Hertelshof	3			x	
Hofweide	3			x	
Höhenweg	3			x	
Hohlweg	3		x		Reichshofstraße bis Haus Nr. 25
Hohlweg	3			x	Haus Nr. 25 bis Ende
Holbeinweg	3			x	
Holzener Weg	3		x		bis Ortsteilgrenze
Holzstraße	3		x		Wandhofener Straße bis Haus Nr. 17
Holzweg	3			x	
Hörder Straße	1		x		Robert-Koch-Platz bis Ortsteilgrenze
Hugo-Grotius-Weg	3			x	
Hüsingstraße	2	x	x		
Im Bierkampe	3			x	
Im Bohlgarten	3		x		
Im Deitert	3			x	
Im Gänsewinkel	3		x		ohne Haus Nr. 19 und 21
Im Gänsewinkel	3			x	Haus Nr. 19 und 21
Im Gäßchen	3		x		Grabenstraße bis Hasenweg
Im Gäßchen	3			x	Hasenweg bis Schloß- straße
Im Graben	3			x	
Im Heiligen Feld	3		x		
Im Heimsoth	3			x	
Im Hohlstück	3		x		

	Straßenreinigung				
Straße	Reinigungs- klasse	Handreinigung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
Im Ortsstück	3		x		
Im Ostfeld	3		x		
Im Reiche des Wassers	1		x		
Im Rohlande	3		x		ohne Haus Nr. 5, 7, 9, 11, 13, 15, 15a, 17, 20, 22, 24, 26, 28-38, ungerade Nr. 27-67
Im Rohlande	3			x	siehe oben angeführte Haus-Nr.
Im Rosengarten	3		x		
Im Rosengrund	3		x		
Im Spiekebrauck	3		x		
Im Uhlenholl	3			x	
Im Weingarten	3		x		
Im Wiesengrund	3			x	
Im Wietloh	3		x		Pappelweg bis Einmündung Nr. 70/außer 21a bis 25a
Im Wietloh	3			x	Pappelweg bis Ruhrtalstraße
Im Winkel	3		x		
Immenweg	3		x		
In den Gärten	3			x	
In der Bredde	3			x	
In der Budelle	3			x	
In der Servine	3		x		
Jägerstraße	1			x	
Jahnstraße	1		x		
Jödeweg	3			x	
Josef-Spiegel-Straße	3		x		
Jürgen-Velthaus-Straße	3		x		

	Straßenreinigung				
Straße	Reinigungs- klasse	Handreinigung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
Justus-Möser-Weg	3			x	
Kampgasse	2	x	x		
Kampstraße	1		x		
Kampwiese	3		x		
Kantstraße	1		x		
Karl-Gerharts-Straße	2		x		
Karl-Jasper-Weg	3			x	
Karl-Marx-Weg	3			x	
Karlstraße	3			x	
Kastanienweg	3			x	
Kiebitzweg	3			x	
Kiefernweg	3			x	
Kimbernstraße	3			x	
Kirchhofsweg	3			x	
Kirchplatz	3			x	
Kirchstraße	3		x		
Kirschbaumsweg	3		x		Graf-Adolf-Straße bis Messingstraße 2a
Klätergasse	3			x	
Kleeweg	3			x	
Kleine Jahnstraße	3			x	
Kleine Liethstraße	3			x	
Kleine Märkische Straße	3		x		ohne Stichstraßen (Haus Nr. 40-54)
Kleine Märkische Straße	3			x	Stichstraßen (Haus Nr. 40-54)
Kleine Strangstraße	3			x	
Kleppingstraße	1		x		Nordwall bis Hüsing- straße

	Straßenreinigung				
Straße	Reinigungs- klasse	Handreinigung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
Kleppingstraße	-	x			von Hüsingstraße bis Haus Nr. 3
Kleppingstraße	3			x	Stichstraße
Klewitzweg	3		x		Grünstraße bis Akazienweg
Klewitzweg	3			x	Akazienweg bis Schützenstraße
Klusenweg	3		x		
Konrad-Zuse-Straße	3		x		zur Zeit ab Nr. 3 bzw. 12 im Bau
Kopernikusstraße	3		x		
Körnerstraße	3		x		
Kornweg	3		x		Waldstraße bis Ostberger Straße
Kornweg	3			x	Haus Nr. 1, 3, 5 und 7
Kötterbachstraße	3			x	
Köttersweg	3		x		ohne Stichstraße
Köttersweg	3			x	Stichstraße
Kreuzstraße	3		x		
Krokusweg	3		x		
Kuhstraße	1		x		
Kuhstraße	-	x			von Rathausstraße bis Haus Nr. 5/24
Kurzer Morgen	3		x		
Labuissierestraße	3		x		
Lange Straße	3			x	
Lärchenstraße	3		x		
Leopold-Arends-Straße	3		x		
Leopold-Schütte-Weg	3			x	
Lerchenweg	3			x	

	Straßenreinigung				
Straße	Reinigungs- klasse	Handreinigung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
Letmather Straße	3		x		Ortsteilgrenze bis Ortsteilgrenze
Lichtendorfer Straße	3		x		bis Haus Nr. 53/68
Liethstraße	1		x		
Lindenufer	3			x	
Lindenweg	3		x		
Lohbachstraße	1		x		
Ludwig-Feuerbach- Weg	3			x	
Ludwigstraße	3		x		
Lührmannsweg	3		x		
Luise-Hoffmann-Straße	3		x		
Luisenstraße	3		x		
Lupinenweg	3			x	
Mährstraße	2	x	x		
Maisweg	3			x	
Margot-Röttger-Rath- Straße	1		x		Haus Nr. 1 und 3
Margot-Röttger-Rath- Straße	1			x	nach Haus Nr. 3 zur Zeit im Bau
Märkische Straße	3		x		
Marserstraße	3		x		
Meiner Weg	3		x		ohne Stichstraße parallel zur Wasser- straße
Meiner Weg	3			x	Stichstraße parallel zur Wasserstraße
Melkgasse	3			x	
Mesenbecke	3		x		ohne Friedhofszufahrt
Messingstraße	3			x	
Mittelstraße	3			x	

	Straßenreinigung				
Straße	Reinigungs- klasse	Handreinigung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
Mozartweg	3		x		
Mühlendamm	3		x		ohne Haus Nr. 2-36
Mühlengraben	3			x	
Mühlenstraße	3			x	
Mülmkestraße	1		x		
Narzissenweg	3		x		ohne Stichweg entlang Fliederweg 11
Nelkenweg	3		x		ohne Haus Nr. 4-6 und 7-9
Nelkenweg	3			x	Haus Nr. 4-6 und 7-9
Nettelbeckstraße	3		x		
Neuer Hellweg	3		x		
Neumarkt	3			x	
Nickelstraße	3		x		
Niederer Mühlenweg	3		x		
Niederstraße	3			x	
Noldeweg	3			x	
Nordstraße	3			x	
Nordwall	1		x		Hüsingstraße bis Wittekindstraße
Nordwall	3			x	Wittekindstraße bis Ostenstraße
Ob der Kluse	3		x		
Obere Meischede	3		x		ohne Stichwege
Obere Meischede	3			x	Stichwege
Offerbachstraße	3		x		
Ostberger Straße	1		x		Wittekindstraße bis Lohbachstraße
Ostberger Straße	3		x		Lohbachstraße bis Haus Nr. 88/143

	Straßenreinigung				
Straße	Reinigungs- klasse	Handreinigung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
Ostberger Straße	3			x	Haus Nr. 88/143 bis Ortsgrenze
Ostendamm	3		x		
Ostenstraße	2		x		
Ostenstraße	-	x			Haus Nr. 1
Osterfeldstraße	3		x		
Osthellweg	3			x	Alter Dortmunder Weg bis Haus Nr. 42
Osthellweg	3		x		Hörder Straße bis Alter Dortmunder Weg
Ostpreußenweg	3		x		
Pappelweg	3			x	
Paul-Feldhügel-Weg	3			x	
Paul-Hoffmann-Straße	3		x		
Paulinenstraße	3			x	
Piwittsheide	3		x		
Platanenweg	3		x		
Pommernweg	3		x		
Postplatz	2	x	x		
Poststraße	3			x	
Praël Straße	3			x	
Rapsweg	3			x	
Rathausstraße	2	x	x		
Rechmühle	3		x		
Regenbogenstraße	3		x		
Reichshofstraße	3		x		Wannebachstraße bis Ortsteilgrenze
Rembrandtweg	3			x	
Ricarda-Huch-Straße	3			x	

	Straßenreinigung				
Straße	Reinigungs- klasse	Handreinigung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
Richardstraße	3		x		
Robert-Bosch-Straße	3		x		
Robert-Koch-Platz	3		x		
Robert-Koch-Straße	3		x		
Roggenweg	3			x	
Rohrstraße	3		x		
Römerstraße	3		x		Ostberger Straße bis Römerstraße 30
Röntgenstraße	3		x		
Roonstraße	3			x	
Rosenweg	3		x		Fleitmannstraße bis Rosenweg 142
Rosenweg	3			x	Rosenweg 144 bis Ende
Ruhrblick	3		x		
Ruhrstraße	3		x		
Ruhrtalstraße	3		x		Letmather Straße bis Im Wietloh
Ruhrtalstraße	3			x	Im Wietloh bis Unter- dorfstraße
Sachsenweg	3		x		
Samuel-Pufendorf-Weg	3			x	
Sauerlandstraße	3		x		
Schillerstraße	1		x		
Schlesierweg	3		x		ohne Stichstraßen
Schlesierweg	3			x	Stichstraßen
Schloßstraße	3		x		ohne Stichstraße/Haus 5a und 7
Schloßstraße	3			x	Stichstraße/Haus 5a und 7
Schloßweide	3			x	

	Straßenreinigung				
Straße	Reinigungs- klasse	Handreinigung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
Schmalzkamp	3		x		
Schmiedesheide	3			x	
Schräpperweg	3		x		
Schröders Gasse	3		x		
Schubertstraße	3		x		Gillstraße bis Haus Nr. 12/15
Schulstraße	3		x		Am Winkelstück bis Dorfplatz
Schulstraße	3			x	restliche Straßenteile
Schumannweg	3		x		
Schützenstraße	1		x		Bethunestraße bis Ortsteilgrenze
Seggenwiesweg	3			x	
Senningsweg	1		x		
Senningsweg	-	x			von Postplatz bis Parkplatz Post
Siedlerstraße	3		x		ohne Haus Nr. 8-18 und 11a bis 21
Siedlerstraße	3			x	Haus Nr. 8-18 und 11a bis 21
Sigambrerstraße	3		x		
Sigridstraße	3			x	
Sohlsiepen	3		x		
Sonnenhang	3			x	
Sonnenstraße	3		x		
St.-Peter-Weg	3		x		
Strangstraße	3		x		
Südwall	3			x	
Sürgstück	3		x		
Talweg	3		x		

	Straßenreinigung				
Straße	Reinigungs- klasse	Handreinigung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
Tannenstraße	3		x		
Taubenstraße	3		x		
Teichstraße	2	x	x		
Teutonenstraße	3			x	
Theilskamp	3		x		
Theodor-Heuss-Straße	3		x		ohne Stichstraßen
Theodor-Heuss-Straße	3			x	Stichstraßen
Theodorstraße	3		x		
Thomas-Mann-Straße	3		x		
Thüner Wiese	3		x		Zur Zeit im Bau
Thüringerweg	3		x		
Tulpenstraße	3		x		
Turmweg	3		x		
Unterdorfstraße	3		x		ohne Stichstraßen
Unterdorfstraße	3			x	Stichstraßen
Untere Meischede	3		x		ohne Stichwege
Untere Meischede	3			x	Stichwege
Untere Wülle	3		x		
Vier-Morgen-Straße	3		x		
Villigster Straße	3		x		
Violainesstraße	3		x		
Virchowstraße	3		x		
Von-Borries-Weg	3		x		
Waldstraße	3		x		Alter Dortmunder Weg bis Heidestraße
Wallstraße	3			x	
Wandhofener Straße	3		x		Beckenkamp Holzstraße bis

	Straßenreinigung				
Straße	Reinigungs- klasse	Handreinigung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
Wandhofener Straße	3			x	Holzstraße bis Haus Nr. 94
Wandhofer Bruch	3			x	
Wasserstraße	3		x		Haus Nr. 4 bis Bruchstraße
Wasserstraße	3			x	Bruchstraße bis Ende
Weidenweg	3		x		ohne Stichweg Haus Nr. 1-5
Weidenweg	3			x	Stichweg Haus Nr. 1-5
Weizenweg	3			x	
Westendamm	3		x		Holzener Weg bis Haus Nr. 1
Westendamm	3			x	Stichwege Haus Nr. 1, 3, 5 und 11 bis 75
Westenort	3			x	
Westenstraße	1		x		
Westfalenweg	3		x		
Westheider Weg	3			x	
Westhellweg	3			x	Hörder Straße bis Klusenweg
Westhellweg	3		x		Klusenweg bis Rosenweg
Westwall	2		x		
Westwall	-	x			nur gerade Haus-Nr.
Wiesenstraße	3			x	
Wilhelm-Hidding-Weg	3			x	
Wilhelm-Leibnitz-Weg	3			x	
Wilhelmstraße	1		x		
Wittekindstraße	3		x		Graf-Diederich-Straße bis Ostberger Straße
Wittekindstraße	1		x		Ostberger Straße bis Goethestraße

Straßenreinigung					
Straße	Reinigungs- klasse	Handreinigung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
Wittfeldweg	3		x		
Wolfsgasse	3			x	
Zum Großen Feld	3		x		
Zum Kellerbach	3		x		ohne ungerade Haus Nr. 37-49
Zum Kellerbach	3			x	ungerade Haus Nr. 37- 49
Zum Mühlenberg	3		x		
Zum Mühlenstrang	3			x	
Zum Prinzenwäldchen	3		x		Rosenweg bis Haus Nr. 36
Zum Prinzenwäldchen	3			x	Haus Nr. 36 bis Ende
Zum Spielpark	3		x		
Zwischen den Wegen	3		x		

Winterdienstverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung)

Der Winterdienst wird auf den nachstehend aufgeführten Straßen wie folgt ausgeführt:

Streuklasse I = weitgehend verkehrsbedeutend und gefährlich

Streuklasse II = übrige Straßen

Streuklasse FGZ = Fußgängerzone /s. Tabellenende

Winterdienst auf Fahrbahnen			
Straßen	Streu- klasse I	Streu- klasse II	Bemerkungen
Adolph-Kolping-Straße		x	
Agnes-Miegel-Straße	x		ohne Stichweg
Alfred-Klanke-Straße		x	
Alte Lay		x	
Alter Dortmunder Weg	x		
Alter Hellweg	x		von Reichshofstr. - Haus Nr.14
Am Buchenstück	x		
Am Derkmannsstück	x		ohne Haus Nr. 56-72, 76-90 und Stichstraße zu Haus Nr. 100-102
Am Ehrenmal		x	
Am Elsebad		x	bis Haus Nr.32
Am Heedufer		x	
Am Hohenstein		x	
Am Kleinenberg		x	außer Haus-Nr. 2,11b,13c, 6-18
Am Knapp		x	Bürenbrucher Weg - Am Knapp 8
Am Krusen Bäumchen	x		
Am Quickspring	x		
Am Sohlenkamp	x		
Am Steinbach		x	
Am Ufer	x		
Am Winkelstück	x		

Straßen	Winterdienst auf Fahrbahnen		
	Streu- klasse I	Streu- klasse II	Bemerkungen
Amtsstaße	x		
An der Silberkuhle	x		ohne Stichstraßen
Appelhof		x	Ostberger Straße bis Graf-Adolf-Str.
Auf dem Hilf		x	
Auf dem Tummelplatz		x	
Auf der Gunst		x	
Auf der Heide	x		
Bachstraße	x		
Bahnhofstraße	x		
Beckestraße	x		
Beckhausweg		x	Villigster Str. - Schröders Gasse
Beethovenstraße		x	
Behnesstraße	x		
Bergerhofweg	x		
Bergische Straße	x		Kirschbaumweg - Alter Dortmunder Weg
Bergstraße	x		ohne Stichwege
Bethunestraße	x		Robert-Koch-Platz bis Schützenstr.
Binnerheide	x		Haus Nr. 1-21 und 23-36
Bruchstraße		x	Hagener Str. - Bruchstr. 28
Brückstraße	x		ohne Stichstraße
Bürenbrucher Weg	x		Letmather Str. - Ortsgrenze
Buschkampweg	x		
Dorfstraße	x		
Ebbergstraße	x		
Eichendorffstraße		x	außer Stichweg
Eickhofstraße	x		
Elsetalstraße	x		Am Winkelstück - Haus Nr. 53
Emil-Rohrmann-Straße		x	

Straßen	Winterdienst auf Fahrbahnen		
	Streu- klasse I	Streu- klasse II	Bemerkungen
Ernst-Gremmler-Straße		x	
Feldstraße		x	
Fleitmannstraße	x		
Friedensstraße	x		Westwall - Hüsingstr.
Friedrich-Hegel-Straße		x	ohne Stichstraßen
Gehrenbachstraße		x	
Geisecker Talstraße	x		
Goethestraße	x		
Grabenstraße	x		Hohlweg - Im Gäßchen
Graf-Adolf-Straße		x	
Groven Wiese		x	von Ruhrtalstr. bis Kreisel
Grüner Weg	x		Reichshofstr. - Am Krusen Bäum.
Grünstraße	x		
Grürmannstraße		x	von Lange Str. bis Haus-Nr.28
Hagener Straße	x		Ortsdurchfahrt Schwerte-Mitte
Hagener Straße	x		Ortsdurchfahrt Westhofen
Heidestraße	x		ohne Stichstraßen
Heinrich-Lübke-Straße		x	
Heinrich-Overbeck-Weg		x	
Hellpothstraße	x		
Hermannstraße		x	ohne Stichstraßen
Hohlweg	x		Reichshofstr. - Haus Nr.25
Holzener Weg	x		bis Ortsdurchfahrt
Hörder Straße	x		Robert-Koch-Platz bis Ortsgrenze
Hüsingstraße	x		
Im Bohlgarten	x		
Im Gäßchen	x		Grabenstraße - Schloßstraße
Im Heiligen Feld	x		

Straßen	Winterdienst auf Fahrbahnen		
	Streu- klasse I	Streu- klasse II	Bemerkungen
Im Hohlstück		x	
Im Ostfeld	x		
Im Rohlande		x	ohne Hs.Nrn. 5, 7, 9, 11, 13, 15, 15a, 17,16,18, 20, 22, 24, 26, 28 -38,42, ungerade Nr.27-67,75-87
Im Wietloh		x	ab Haus-Nr.8a/außer 21a - 25a
Im Winkel		x	außer Haus-Nr. 17, 24
Immenweg		x	
Kampwiese		x	
Karl-Gerharts-Straße	x		
Kirchstraße	x		
Kirschbaumsweg	x		Graf-Adolf-Str. - Messingstr.2a
Klusenweg	x		Sonnenstr. - Westhellweg
Konrad-Zuse-Straße	x		bis Haus Nr. 6
Kopernikusstraße	x		von Klusenweg bis Nettelbeckstr.
Köttersweg		x	ohne Stichstraßen
Kreuzstraße	x		
Kurzer Morgen	x		
Labuissierestraße	x		
Lange Straße		x	
Lerchenweg		x	
Letmather Straße	x		Stahlwerk bis Ortsgrenze
Lichtendorfer Straße	x		bis Haus Nr. 53/68
Lindenufer		x	
Lohbachstraße	x		
Luiße-Hoffmann-Straße		x	
Luisenstraße		x	
Mährstraße	x		
Mesenbecke	x		mit Friedhofszufahrt

Straßen	Winterdienst auf Fahrbahnen		
	Streu- klasse I	Streu- klasse II	Bemerkungen
Mülmkestraße		x	
Nettelbeckstraße	x		
Nordwall	x		Hüsingstr. - Wittekindstr.
Offerbachstraße	x		
Ostberger Straße	x		Wittekindstraße - Ortsgrenze
Ostenstraße	x		
Osthellweg	x		Hörder Str. - Alter Dortmunder Weg
Paul-Hoffmann-Straße	x		
Postplatz	x		
Rathausstraße	x		
Reichshofstraße	x		Wannebachstr. - Ortsgrenze
Römerstraße	x		Ostberger Str. - Römerstr. 30
Robert-Bosch-Straße		x	
Rosenweg	x		Fleitmannstraße - Westhellweg
Ruhrblick		x	
Ruhrstraße		x	
Ruhrtalstraße	x		Letmather Str - Unterdorfstraße
Schillerstraße	x		Goethestr. - Zufahrt Krankenhaus
Schloßstraße	x		ohne Stichstraße/Haus 5a und 7
Schröders Gasse	x		
Schubertstraße		x	
Schulstraße		x	Am Winkelstück - Dorfplatz
Schützenstraße	x		Bethunestr.- Ortsgrenze
Siedlerstraße	x		ohne Haus Nr. 8-18 u. 11a-21
Sonnenstraße	x		
Strangstraße		x	
Talweg	x		
Tannenstraße	x		

Straßen	Winterdienst auf Fahrbahnen		
	Streu- klasse I	Streu- klasse II	Bemerkungen
Teichstraße	x		
Theodor-Heuss-Straße		x	ohne Stichstraßen
Unterdorfstraße		x	ohne Stichstraßen
Untere Wülle		x	
Villigster Straße	x		
Violainesstraße		x	
Waldstraße	x		Alter Dortmunder Weg - Heidestraße
Wandhofener Straße		x	Beckenkamp - Haus. Nr. 94
Wasserstraße		x	ohne Stichstraßen
Weidenweg		x	ohne Stichweg Haus Nr. 1-5
Westhellweg	x		Klusenweg - Rosenweg
Westwall	x		
Wittekindstraße	x		
Zum Mühlenberg		x	
Zwischen den Wegen	x		

Winterdienst auf Gehwegen in der Fußgängerzone / FGZ	
Straßen	Bemerkungen
Brückstraße	nur Haus-Nr. 2 + 4
Hüsingstraße	außer Haus-Nr. 30 + 33 + 35
Mährstraße	
Ostenstraße	nur Haus-Nr. 1
Teichstraße	

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.09.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.09.2011 stimmt mit dem am 28.09.2011 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 30.09.2011

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

79. Bekanntmachung

Änderung von Schiedsamsbezirken in der Stadt Schwerte

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 13.07.2011 beschlossen, dass es ab dem 23.10.2011 nur noch 4 statt bisher 6 Schiedsamsbezirke wie folgt in Schwerte gibt:

Bezirk 1 = Schwerte-Ost / Schwerte-Heide und Lichtendorf / Geisecke

Bezirk 2 = Schwerte / Innenstadt und Schwerte / Holzen

Bezirk 3 = Schwerte-Westhofen / Schwerte-Wandhofen

Bezirk 4 = Schwerte-Ergste / Schwerte-Villigst

Eine Übersichtskarte der neuen Bezirke ist dieser Bekanntmachung beigelegt.

Weiterhin hat der Rat in obiger Sitzung folgende Ringvertretung für die Schiedspersonen als Dauerververtretung erklärt:

- die Schiedsperson im Bezirk 1 vertritt die Schiedsperson im Bezirk 2
- die Schiedsperson im Bezirk 2 vertritt die Schiedsperson im Bezirk 1
- die Schiedsperson im Bezirk 3 vertritt die Schiedsperson im Bezirk 4
- die Schiedsperson im Bezirk 4 vertritt die Schiedsperson im Bezirk 3

Der Direktor des Amtsgerichtes Schwerte wurde am 28.07.2011 über die Änderung der Schiedsamsbezirke unterrichtet.

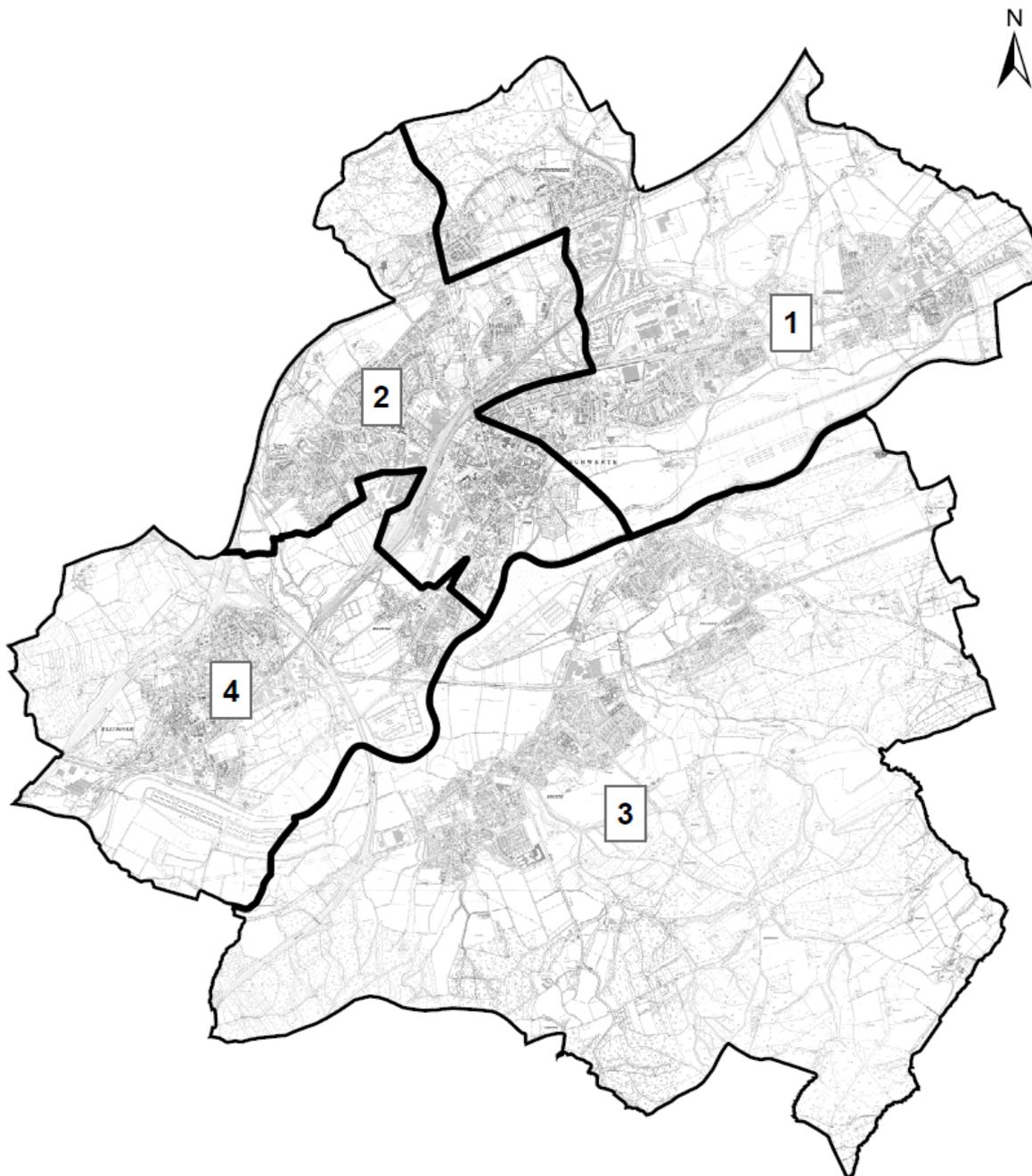
Die Ringvertretung als Dauerververtretung und die Änderung der Schiedsamsbezirke werden mit Bezug auf Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift zu § 1 des Schiedsamtgesetzes NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 12.08.2011

Der Bürgermeister

gez.
Heinrich Böckelühr

Schiedsamsbezirke Schwerte



Nr.	Bezirk	Schiedsperson	Adresse	Telefon
1	Ost / Heide / Lichtendorf / Geisecke	Papenbroock, Bernd	Waldstr. 12a	1 58 75
2	Innenstadt / Holzen	Lusse, Siegfried	Wilhelmstr. 34 (Büro) Schlesierweg 38	24 39 83 2 14 46
3	Ergste / Villigst	Feltes, Maria	Am Elsebad 56	77 66 38
4	Westhofen / Wandhofen	Schelter, Nicole	Franz-Cloidt-Weg 9	1 39 32

**Neue Schiedsamsbezirke
In Schwerte**

<p><small>Stadt Schwerte Der Bürgermeister</small></p> <p><small>GeInfo</small></p> <p><small>Rathaus 1 Rathausstraße 33 58235 Schwerte</small></p>	<p><small>Für die Bestellung Schwerte, am in Auftrag</small></p>	<p><small>Mitglied: ...</small></p> <p><small>gest.: ...</small></p> <p><small>Stand: 20.06.2011</small></p> <p><small>Prot.: ...</small></p> <p><small>Az.: ...</small></p>
---	--	--

80. Bekanntmachung

Stadtwerke Schwerte GmbH

Neubestellung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 52 Absatz 2 GmbH-Gesetz:

In den Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwerte GmbH neu bestellt:

Herr Werner Zurnieden zum 01.08.2011

gez.

Die Geschäftsführung

81. Bekanntmachung

Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts - Jahresabschluss 2010

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW wird folgendes bekannt gemacht:

Der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat am 08.09.2011 über den Jahresabschluss 2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010

Der vom Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG Dortmund mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2010 einschließlich des Lageberichtes wird gemäß der §§ 6 Abs. 3 Buchst. g und 11 Abs. 2 der Satzung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2010 beträgt 10.114.892,25 €

2. Jahresfehlbetrag

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist zum 31.12.2010 einen Jahresfehlbetrag von 249.586,61 € aus. Der Jahresfehlbetrag ist mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

3. Entlastung

Dem Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte wird gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. i der Satzung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes für das Jahr 2010 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte AöR, Schwerte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der Gemeindeordnung NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der AöR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der AöR sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AöR.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der AöR und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 in den Geschäftsräumen des

Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte
Kötterbachstr. 2
58239 Schwerte

während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Mo. – Fr.: 08:30 bis 12:00 Uhr
Mo. – Do.: 13:30 bis 15:30 Uhr.

Schwerte, 05.10.2011

gez.
Klaus Kilian
Vorstand



was? wann? wo? www.schwerte.de

Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr



Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

